
:m Hochschule für
Musik und Tanz Köln

**Amtliche Bekanntmachungen der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

22.05.2025

Nr. 187

Inhaltsverzeichnis:

**Richtlinie über die Behandlung von und die Abstimmungen in
Personalangelegenheiten in Gremien
vom 21.05.2025**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 – Prüfungsamt

Richtlinie über die Behandlung von und die Abstimmungen in Personalangelegenheiten in Gremien

Vom
21.05.2025

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Behandlung und Abstimmung aller Personalangelegenheiten in Gremiensitzungen der Hochschule und ihrer Einrichtungen laut § 9a Abs. 5 GO, soweit nicht in anderen Ordnungen speziellere Regelungen enthalten sind. Wahlen zu Leitungsämtern sind in der Grundordnung und der Wahlordnung abschließend geregelt und finden ausschließlich in Präsenz statt.

2. Grundsatz

- (1) Grundsätzlich sollen Gremiensitzungen, in denen Personalangelegenheiten behandelt werden, in Präsenz stattfinden. In Präsenz können die Teilnehmenden nonverbale Signale besser wahrnehmen und spontan auf Beiträge reagieren. Dies fördert einen lebendigeren Austausch und hilft, Missverständnisse zu vermeiden - insbesondere bei kritischeren Sachverhalten wie Personalangelegenheiten.
- (2) Diskussionen und Abstimmungen, bei denen das Personalaktengeheimnis gewahrt werden muss, beispielsweise individuelle Vertragsbedingungen oder disziplinarische Maßnahmen, sind in Präsenz durchzuführen.
- (3) Abstimmungen zu Personalangelegenheiten im Umlaufverfahren sind ausgeschlossen.

3. Berufungskommissionen und ähnliche Gremien zur Personalauswahl

- (1) Sitzungen und Abstimmungen zu Personalangelegenheiten von Berufungskommissionen und ähnlichen Gremien zur Personalauswahl finden grundsätzlich in Präsenz statt.
- (2) Abweichend davon können beim Vorliegen triftiger Gründe bei konstituierenden Sitzungen von Berufungskommissionen Abstimmungen zu Personalangelegenheiten in elektronischer Kommunikation und im Falle hybrider Sitzungen auch in einer Mischform aus elektronischer Kommunikation und Abstimmung in Präsenz gefasst werden, wenn die Sitzungsleitung die nachfolgenden Voraussetzungen sicherstellt und deren Vorliegen im Sitzungsprotokoll festhält:
 - a. Alle Gremienmitglieder müssen über die notwendigen technischen Möglichkeiten verfügen, um an einer Videositzung oder einer Mischform teilzunehmen.
 - b. Die technische Umsetzung muss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen, indem nur von der Hochschule zugelassene Systeme verwendet werden.
 - c. Die Vertraulichkeit der Beratungen ist gewahrt. Es dürfen keine anderen Personen den Diskussionen und Abstimmungen folgen können. Die Nutzer*innen der Endgeräte müssen sich in einem geschützten Raum befinden, d.h. z.B. nicht in öffentlichen Räumen mit anderen Personen, in Nahverkehrsmitteln etc.
 - d. Für die geheime Abstimmung wird ein von der Hochschule zugelassenes System genutzt.
 - e. Kameras der elektronischen Endgeräte sind eingeschaltet.
 - f. Telefonkonferenzen sind nicht zulässig.

4. Fachbereichsräte

- (1) Fachbereichsratssitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz stattfinden.
- (2) Die/Der Dekan*in als Vorsitzende*r der Fachbereichsratssitzung entscheidet über die Art der Durchführung, wenn Fachbereichsratsmitglieder eine Sitzung in elektronischer Kommunikation oder einer Mischform beantragen.

- (3) Abstimmungen zu Personalangelegenheiten sollen grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Es soll zu einer Präsenzsitzung eingeladen werden, wenn Personalangelegenheiten behandelt werden.
- (4) Abstimmungen zu Personalangelegenheiten können ausnahmsweise in elektronischer Kommunikation und im Falle hybrider Sitzungen auch in einer Mischform aus elektronischer Kommunikation und Abstimmung in Präsenz gefasst werden, wenn die Sitzungsleitung die nachfolgenden Voraussetzungen sicherstellt und deren Vorliegen im Sitzungsprotokoll festhält:
 - a. Alle Gremienmitglieder müssen über die notwendigen technischen Möglichkeiten verfügen, um an einer Videositzung oder einer Mischform teilzunehmen.
 - b. Die technische Umsetzung muss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen, indem nur von der Hochschule zugelassene Systeme verwendet werden.
 - c. Die Vertraulichkeit der Beratungen ist gewahrt. Es dürfen keine anderen Personen den Diskussionen und Abstimmungen folgen können. Die Nutzer*innen der Endgeräte müssen sich in einem geschützten Raum befinden, d.h. z.B. nicht in öffentlichen Räumen mit anderen Personen, in Nahverkehrsmitteln etc.
 - d. Für die geheime Abstimmung wird ein von der Hochschule zugelassenes System genutzt.

5. Sonstige nichtöffentlich tagenden Gremien

Die vorstehenden Regelungen gelten für sonstige mit Personalangelegenheiten befasste Gremien entsprechend. Bestehen Zweifel, ob eine bestimmte Art der Sitzungsdurchführung zulässig ist, ist das Rektorat einzubeziehen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln bekanntgegeben und tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 21.05.2025.

Köln, den 21.05.2025

Der Rektor

Prof. Tilmann Claus